

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
47. Jahrgang	Salzgitter, 17. November 2020	Nummer 32

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
97	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg Hier: Wechsel der Schulen in das sog. „Szenario B“	259

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

97

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

Hier: Wechsel der Schulen in das sog. „Szenario B“

1. Es wird angeordnet, dass in allen Schulen in Salzgitter mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung der Unterrichtsbetrieb im sogenannten „Szenario B“ (Schule im Wechselmodell) stattfindet, gemäß der Definition im Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ vom 06.07.2020. Über die konkrete Ausgestaltung des „Szenarios B“ entscheidet die jeweilige Schulleitung in eigener Verantwortung.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis **einschließlich Dienstag, den 01.12.2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG). Sie ist somit auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 genannte Anordnung ist § 18 Satz 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020. Danach kann die Stadt Salzgitter weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung geht über die in der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung mit Blick auf den Schulbetrieb getroffenen Maßnahmen (vgl. § 13) hinaus. Der Wechsel in das „Szenario B“ erfolgt unabhängig davon, ob das Gesundheitsamt eine die jeweilige Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat.

Die Anordnung ist jedoch im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich.

Auch in der zweiten Woche seit Geltung der vom Land durch Erlass der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 verhängten weitreichenden Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens pendelte die Zahl der täglich Neuinfizierten in Salzgitter zwischen 7 Erkrankten/Tag und 50 Erkrankten/Tag (Durchschnitt der letzten 5 Tage = Zunahme von 32,4 Erkrankten/Tag; Stand: 16.11.2020). Die Inzidenzzahl, die jeweils die Zahl der Neuinfizierten in den letzten sieben Tagen pro 100.000 Einwohner angibt, befindet sich weiterhin auf einem konstant hohen Niveau um die 190/Tag, seit dem vergangenen Wochenende bei knapp 200/Tag.

In den Schulen treffen Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte in den Schulen in zumeist engen Räumlichkeiten aufeinander. Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht immer sicher eingehalten werden. Es besteht das Risiko, dass innerhalb des vorbezeichneten Personenkreises eine Übertragung des hochinfektösen Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt. Dies birgt eine erhebliche Gefahr der Weiterverbreitung, zumal die Infektionsketten im Stadtgebiet von Salzgitter zu einem großen Teil nicht mehr nachvollzogen werden können. Bislang erfolgte eine Umstellung des Unterrichtsbetriebs auf das Wechselmodell regelmäßig erst dann, wenn das Gesundheitsamt eine die jeweilige Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat.

Das „Szenario B“ sieht vor, dass Klassenverbände aufgeteilt werden und sich Phasen aus Präsenzunterricht mit Phasen des Lernens zu Hause abwechseln, sodass die Zahl der gleichzeitig in der Schule physisch anwesenden Personen verringert wird. Diese mit dem Wechselmodell verbundene Reduzierung der Anzahl der Personen, die während der Unterrichtszeit sowie auf dem Schulweg aufeinandertreffen, ist geeignet, eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Somit wird auch einer Überlastung des Gesundheitssystems durch intensivmedizinisch zu behandelnde Covid-19-Patienten vorgebeugt. Die Reduzierung der Personenzahl wirkt sich nicht nur positiv auf die Belegung der Unterrichtsräume aus, sondern darüber hinaus auch auf die Auslastung der Schulbusse, sodass auch dort eine Reduzierung des Infektionsrisikos erreicht wird.

Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung.

Ein Wechsel sogar in das „Szenario C“ (Schulschließung) wäre zwar ebenfalls geeignet, stellt aber eine noch striktere Maßnahme dar. Mit der Umstellung auf das Wechselmodell erfolgt eine teilweise Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts, sodass die Vorgabe des § 18 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung gewahrt ist. Demnach sind bei Anordnungen, die Schulen betreffen, vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen. Das durch diese Allgemeinverfügung zwingend vorgegebene Stattfinden des Unterrichtsbetriebs im „Szenario B“ bietet zudem den Vorteil, dass die Tage, an denen das Lernen im Distanzunterricht (dem sogenannten „Homeschooling“) erfolgt, für alle Beteiligten vorhersehbar und planbar sind. Dies ist bei

einem Übergang in das Wechselmodell in Fällen, die aufgrund nicht vorhersehbarer, in der Häufigkeit derzeit steigender Quarantänemaßnahmen veranlasst sind, nicht der Fall. Bereits an rund 20 Schulen im Stadtgebiet Salzgitters waren in der vergangenen Woche Klassenverbände vom städtischen Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt mit der automatischen Folge des Übergangs vom „Szenario A“ (eingeschränkter Regelbetrieb) in das „Szenario B“ (Wechselmodell).

Die verpflichtende Anordnung, den Unterrichtsbetrieb im „Szenario B“ stattfinden zu lassen, ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Mit dem Wechselmodell wird die vollständige Schließung von Schulen vermieden. Es bedeutet einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützten öffentlichen Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems einerseits und dem Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler andererseits. Durch die Planbarkeit der Tage, an denen Lernen von Zuhause aus erfolgt, wird es berufstätigen Eltern erleichtert, die Betreuung ihrer Kinder an diesen Tagen sicherzustellen. Das geschilderte Spannungsfeld kann aktuell am ehesten nicht durch vollen Präsenzunterricht oder Schulschließungen, sondern durch die verantwortungsvolle Regelung sichergestellt werden, vorübergehend den Schulbetrieb im „Szenario B“ stattfinden zu lassen. Im Rahmen dieser vorzunehmenden Interessenabwägung ist berücksichtigt, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut ist.

Die Anordnung in Ziffer 1 ist zunächst für die Dauer von zwei Wochen befristet. Dieser relativ kurze Zeitraum ist aber auch erforderlich, um die Auswirkungen der getroffenen Maßnahme auf das Infektionsgeschehen bewerten zu können. Etwaigen Verlängerungen oder Verschärfungen der getroffenen Maßnahme hat eine erneute Entscheidung der Stadt vorzuziehen.

Hinweis:

Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 17. November 2020

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister